

2485 018

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 86/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Invaliden Wilhelm B [REDACTED],
D [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

146

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Naas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Oktober 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

können, daß der Kläger wegen seiner Zugehörigkeit zur KPD in der Zeit vom 31. August 1933 bis zum 1. Oktober 1933 und vom 3. November 1933 bis zum 5. Dezember 1933 in Schutzhaft war. Es hat hingegen nicht als erwiesen angesehen, daß der Kläger auch aus politischen Gründen mißhandelt worden ist. Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf dieser tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts. Das Berufungsgericht ist davon überzeugt gewesen, daß die zweimalige Verhaftung des Klägers von jeweils etwa 4 Wochen Dauer, die allein als politische Verfolgung erwiesen ist, nicht die Ursache der von ihm angegebenen Leiden sein kann. Diese tatsächliche Feststellung kann nicht mit Rügen, denen eine über die zu treffende Entscheidung hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zukommt, angegriffen werden.

Schon aus diesem Grunde mußte die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.

Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts sind nur eine die Entscheidung nicht tragende Hilfeerwägung. Insoweit wird zugunsten des Klägers unterstellt, daß er die von ihm angegebenen Mißhandlungen aus politischen Gründen erlitten habe. Das Berufungsgericht führt dann aus, daß auch in diesem Fall nach den überzeugenden Ausführungen des medizinischen Sachverständigen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Beschwerden und den erlittenen Mißhandlungen nicht wahrscheinlich sei. Abgesehen davon, daß es sich hier nur um Hilfeerwägungen handelt, auf die die Entscheidung nicht gegründet ist, widersprechen diese Ausführungen nicht den Rechtsgrundsätzen, die der



erkennende Senat in seinen Entscheidungen ausgeführt hat. Die in der Beschwerdebegründung als abweichend angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs betreffen andere gelagerte Sachverhalte. Auch könnten diese Hilfeerwägungen nicht mit Verfahrensrügen angegriffen werden, denen eine über den entscheidenden Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225
Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen